

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen regeln alle Aufträge und die Erbringung von Dienstleistungen durch die VERWO AG (nachfolgend VERWO genannt). Für Menge und Ausführung der Bestellung ist die Auftragsbestätigung inklusive Dokumente, auf welche diese verweist, massgebend. Nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung und weiteren Vertragsbestandteilen genannte Lieferungen und Leistungen sind nicht im vereinbarten Preis enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Widersprechen individuelle schriftliche Vereinbarungen oder Zusicherungen seitens der VERWO im Einzelfall, namentlich im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder auf dem Lieferschein diesen AGB, so gehen die individuellen Vereinbarungen vor. Widersprechen diese AGB den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, so gehen die AGB der VERWO jenen des Kunden vor, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart oder festgestellt wurde. Bis zur Bekanntgabe einer neuen Fassung gelten diese AGB auch für sämtliche Folgeleistungen zwischen der VERWO und dem Kunden.

2. Offerten

Offerten und Angebote der VERWO sind nur schriftlich gültig. Mündliche Angebote der VERWO sind unverbindlich und freibleibend. Sämtliche Preise sind Nettopreise exkl. Mehrwertsteuer, ohne irgendwelche Abzüge. Fracht, Porto, Verpackung und Versicherung sind nicht im Preis inbegriffen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3. Aufträge, Rahmenkontrakt und Abrufe

Schliesst der Kunde mit der VERWO einen Rahmenauftrag ab, so orientiert sich die Menge maximal an einen Jahresbedarf. Die Laufzeit beträgt maximal 12 Monate vom Beginn der vertraglich vereinbarten ersten Lieferung. Wenn bei Auftragserteilung kein erster Liefertermin festgelegt wird, beträgt die Laufzeit 12 Monate ab Auftragserteilung. Die Lieferbereitschaft bei Abrufen wird im Rahmenauftrag festgehalten. Wird die vereinbarte Rahmengesamtstückzahl bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit durch den Auftraggeber nicht bezogen, so verpflichtet sich dieser, den Rest aus der im Rahmenauftrag definierten Rahmengesamtstückzahl zum vereinbarten Stückpreis zu übernehmen. Die aus dem Widerruf, Änderung oder Stormierung eines Auftrages entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

4. Lieferung

Die Lieferfrist gilt nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung von VERWO, jedoch nicht bevor sämtliche Einzelheiten der Bestellung verbindlich vereinbart sind, und gilt für Versand ab Werk. Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein, längstens jedoch eine Verlängerung um sechs Monate. Als höhere Gewalt gelten z.B. Streiks, Sabotage, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Pandemie, Epidemie,

durch VERWO unverschuldete Störungen der Lieferkette, Betriebsstörungen oder nicht rechtzeitig erfolgte Erteilung behördlicher Genehmigungen sowie alle anderen unvorhergesehenen Ereignisse. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflicht des Bestellers voraus. Lieferverzögerungen geben dem Besteller keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung oder auf Rücktritt vom Vertrag. Soweit nichts anderes abgemacht wurde, trägt stets der Kunde die Lieferkosten samt Verpackungskosten inkl. Aufwand für Be- und Abladen. Der Kunde ist verantwortlich für Transport sowie Transportpapiere, -mittel und -route. Auf Wunsch des Kunden organisiert VERWO den Transport, die Verrechnung erfolgt gemäss GU-Tarif (Güter-Überlandtarif).

5. Zahlungsbedingungen

Rechnungen der VERWO sind innert 30 Tagen (Verfalltag) ab Ausstellungsdatum der Rechnung netto, d.h. ohne Rückbehalt zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist (Verfalltag) gerät der Kunde daher ohne vorangehende Mahnung in Verzug. Die Lieferung bleibt bis zum vollständigen Eingang der Zahlung Eigentum der Firma VERWO. Alle Rechnungen sind in Schweizer Franken zahlbar, ausdrücklich andere Vereinbarungen vorbehalten. Mindestfaktura-Betrag ist CHF 100.00, kleinere Beträge müssen unmittelbar bei Abholung der Ware vor Ort bezahlt werden.

6. Forderungsverbot Kunde

Forderungsansprüche der VERWO darf der Kunde nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der VERWO an Dritte abtreten.

7. Geheimhaltung / Datenschutz

Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen in Durchführung des Vertragsverhältnis zugänglich gemachten Informationen, Kenntnisse, Zeichnungen usw., vertraulich zu behandeln und ohne Erlaubnis weder Dritten zugänglich zu machen noch für vertragsfremde Zwecke zu nutzen.

8. Qualität

Wenn in den Bestellunterlagen durch den Kunden die Anforderung an die Ausführungsqualität nicht explizit oder unklar beschrieben ist, werden diese durch VERWO in der wirtschaftlich günstigsten Ausführung nach Stand der Technik hergestellt. Anforderungen in Zusammenhang mit REACH/ROHS und Conflict Minerals müssen auf der Anfrage respektive auf der Bestellung vermerkt sein. Andernfalls behält sich VERWO vor, die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwände in Rechnung zu stellen.

9. Mängelrüge / Garantie

Der Besteller hat nach Erhalt der Ware diese unverzüglich auf etwaige Mängel zu prüfen. Sichtbare und messbare Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferungsdatum der Sendung oder Teillieferung, bzw. unmittelbar nach Eingang bei kontinuierlich laufenden Lieferungen zu melden (Verwirkungsfrist). Nicht ohne weiteres feststellbare Mängel sind unverzüglich nach

Erkennung schriftlich zu melden (Verwirkungsfrist). Es ist der Firma VERWO zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Dabei steht VERWO das Recht zu, Nacharbeit oder Ersatzlieferung zu wählen. Von der Garantie ausgeschlossen sind Material- und Folgeschäden von Produkten, die von Kunden oder Drittfirmen beigestellt werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, beginnend am Tag der Auslieferung (Verjährungsfrist).

10. Rückverfolgbarkeit

Für die Rückverfolgbarkeit von Dokumenten und Daten gelten die Vorgaben unseres zertifizierten Managements System nach ISO 9001.

11. Dokumentenaufbewahrung

Alle relevanten kommerziellen, produktions- und qualitätsbezogenen Dokumente werden für mindestens 15 Jahre in digitaler Form gespeichert.

12. Versicherung

Entsteht aus fehlerhafter Produktion ein Haftpflichtfall ist die VERWO im In- und Ausland genügend versichert. In Absprache mit VERWO kann der Kunde im Bedarfsfall den Nachweis des Versicherungsschutzes einsehen.

13. Besondere Bedingungen

VERWO übernimmt keine Haftung für Betriebs- und andere Schäden, die sich infolge Lieferverzögerungen oder Gebrauch der durch VERWO gelieferten Produkte ergeben könnten. Für Aufträge, die VERWO aufgrund eines Musters oder mündlichen Angaben erteilt werden, sind ausschliesslich die Angaben in der Auftragsbestätigung von VERWO bindend. Alle bestätigten Preise basieren auf den am Tag der Bestätigung der VERWO bekannten Lohn- und Materialkosten sowie den Währungsverhältnissen. Sollte einer dieser Faktoren bis zum Lieferdatum eine Änderung erfahren, behält sich VERWO eine Preisanpassung vor. Bei Zahlungsrückständen behält sich VERWO das Recht vor, bis zur vollständigen Bezahlung die Ware einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen. Die oben aufgeführten Bedingungen können durch gegenteilige Einkaufsbestimmungen des Kunden nicht aufgehoben werden. Abweichungen müssen schriftlich vereinbart werden, um verbindlich zu sein.

14. Anpassungsrecht

VERWO hat das Recht, die vorliegenden AGB anzupassen. Bei Bestellungen, welche nach Aufschaltung der angepassten AGB getätigt werden, gelten die revidierten AGB als akzeptiert.

15. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Als Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag und allen anderen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt der Sitz der Firma VERWO AG, Reichenburg. Der Vertrag und sämtliche weitere Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterstehen Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (CISC, LugÜ, IPRG etc).